

II-3953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1938 7J

1982 -06- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Steinbauer
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Bewilligung von Waffenexporten

Nach dem Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 540, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedürfen Waffenexporte einer Bewilligung, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers erteilt wird, falls nicht die Ein-, Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität zuwiderläuft oder ihr sicherheitspolizeiliche oder militärische Gründe entgegenstehen oder andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken bestehen.

Im Hinblick darauf, daß von mancher Seite eine Änderung dieses Waffenexportgesetzes in der Richtung verlangt wird, daß die zu befürchtende Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte im Abnehmerland als weiterer Gesichtspunkt für die Handhabung des bei der Bewilligung zu übenden Ermessens im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden soll, obwohl nach den Erläuternden Bemerkungen zum geltenden Gesetz schon bisher zu befürchtende Menschenrechtsverletzungen als "vergleichbare gewichtige Bedenken" anzusehen waren, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e:

- 1) Mit wievielen Anträgen zur Bewilligung von Waffenexporten im Sinne des zitierten Gesetzes waren Sie - nach Jahren gegliedert - in der Zeit von 1978 bis heute befaßt?
- 2) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde die Bewilligung verweigert?
- 3) Wurde schon bisher bei der Entscheidung über Bewilligungsanträge geprüft, ob gegen eine beantragte Bewilligung deshalb gewichtige Bedenken bestehen, weil im Abnehmerland eine Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte zu befürchten war?
- 4) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - sind Bewilligungen aus diesem Grunde nicht erteilt worden?
- 5) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde der Bewilligungsantrag vor einer bescheidmäßigen Erledigung deshalb zurückgezogen, weil dem Antragsteller mitgeteilt worden war, daß mit einer positiven Erledigung wegen der zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten im Abnehmerland nicht zu rechnen sei?
- 6) Welche Grundsätze und Richtlinien waren in Ihrem Ressort für die Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über Bewilligungsanträge bisher maßgebend und welche Grundsätze und Richtlinien werden hierfür künftig maßgeblich sein?

- 3 -

- 7) Würde sich die Bewilligungspraxis unter dem Gesichtswinkel einer zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte im Abnehmerland ändern, falls das Gesetz dahin novelliert werden sollte, daß dieser Gesichtspunkt als Kriterium für die Ermessensübung ausdrücklich erwähnt wird und nicht bloß unter den Begriff der "gewichtigen Bedenken" fällt?

- 8) In wievielen und in welchen Fällen wäre eine Bewilligung, die bisher erteilt wurde, nicht erteilt worden, wenn eine solche Novelle zur Zeit der Entscheidung bereits in Kraft gestanden wäre?